

SATZUNG
des
NAUTIK-Club OESTRICH-WINKEL e.V.

A: ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen NAUTIK-Club OESTRICH-WINKEL e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nr. VR 5470 eingetragen.
3. Die Gründung erfolgte am 11.01.1975. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung der Sportschifffahrt und aller damit verwandten Sportarten (Förderung des Sports).
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Ausschluss aller politischen, konfessionellen und gewerblichen Bestrebungen.
3. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der Belange des Motorboot- und Segelsports auf den heimischen Gewässern durch
 - a. Zusammenarbeit mit den Wasser- und Schifffahrtsbehörden zur Förderung der Sportschifffahrt sowie deren verwandten Sportarten,
 - b. Schulungskurse durch gemeinsame Belehrungen und Vorträge bei den Mitgliedern des Vereins und in der Öffentlichkeit durch die Presse,
 - c. sportliche Ertüchtigung in der Sportschifffahrt durch Veranstaltungen und Wettbewerbe,
 - d. Heranführung von Jugendlichen an den Wassersport und
 - e. Ausübung des Wassersports im Einklang mit den berechtigten Belangen des Natur- und Umweltschutzes.
4. Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern und Helferinnen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwas Vereinsvermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden, wozu die Errichtung und Anschaffung von Vereinsanlagen, Bootsliegahafen, Vereinsheim usw. gehören. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Motoryachtverband.
Er selbst und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Verbandes.

B: MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a. Tod,
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden
 - a. die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - b. die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - c. die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienst um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.

C: VEREINSORGANE

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
2. Den Vorstand bilden mindestens:
 - a. der oder die Vorsitzende
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer oder die Schriftführerin
 - d. der Kassenwart oder die Kassenwartin
 - e. der Stegwart oder die Stegwartin
 - f. bis zu zwei BeisitzerJedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Position ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger / die Nachfolgerin. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit

nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit des Vorsitzenden / der Vorsitzenden endet mit der regulären Wahlperiode des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende / die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll des Vorstandes

Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 15 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem festzusetzenden Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - b. die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - f. Anträge
 - g. Satzungsänderungen
2. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der oder die Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

D: AUSSCHÜSSE und BEAUFTRAGTE

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen und Beauftragten

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse und Beauftragte für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste an den Anlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Kassenwart bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins aus sonstigen Gründen fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unter Benachrichtigung des Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 22.07.2022 auf der Mitgliederversammlung in Oestrich-Winkel beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 31.08.2022 unter Nr. VR 5470 beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 433 am 02.12.1997 beim Amtsgericht Rüdesheim eingetragene Satzung vom 21.03.1997 ihre Gültigkeit.